

Satzung

für den Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verband Kleve führt den Namen „Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V.“, im folgenden kurz „Kreisverband“ genannt.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kleve.
3. Der Kreisverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes für Gartenkultur und Landespflege Bonn. Er kann Mitglied bei weiteren Organisationen werden. Hierüber entscheiden der Vorstand und Beirat gemeinsam.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisverband erstrebt auf parteipolitisch neutraler Grundlage die Verbesserung der strukturellen Entwicklung des Kreises und die Erhaltung und Pflege des gesunden Lebensraumes für die Bürger. Hierzu gehört die gesellschaftliche und kulturelle Entfaltung des Gebietes.
2. Im Sinne der Heimatpflege unterstützt der Kreisverband die Interessen der Mitglieder in Fragen der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Brauchtums- und Geschichtspflege, der Ortsverschönerung und des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaften

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Ortsvereine oder Organisationen werden, die dem Verbandszweck nach § 2 dienen.

2. Mitglied können weiterhin alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Kreisverbandes in besonderer Weise unterstützen oder an der Tätigkeit des Kreisverbandes interessiert sind, soweit sie nicht Mitglied einer Vereinigung nach Abs. 1 sind.
3. Personen, die sich um den Kreisverband verdient gemacht haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Aufnahmebestätigung. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den Beirat zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Kreisverbandes nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsarbeit zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und ihre Beiträge termingerecht zu zahlen.
3. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 üben in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ihr Stimmrecht durch ein Mitglied des Vorstandes mittels Stimmkarten aus. Die Mitglieder der Vereine haben folgende Mehrstimmrechte:

Bis 50 Ortsvereinsmitglieder	1 Stimme
Bis 100 Ortsvereinsmitglieder	2 Stimmen
Bis 150 Ortsvereinsmitglieder	3 Stimmen
Bis 200 Ortsvereinsmitglieder	4 Stimmen
Bis 250 Ortsvereinsmitglieder	5 Stimmen
251 und mehr Ortsvereinsmitglieder	6 Stimmen.

Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem gemeldeten Mitgliederbestand des Vorjahres beim Kreisverband. Der Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres. Mitglieder, die Ihren Beitragsverpflichtungen des Vorjahres zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht nachgekommen sind, erhalten nur 1 Stimmkarte.

4. Die übrigen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Beitrag ist fällig am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr. Bleibt ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages zurück, so ruhen alle satzungsgemäßen Ansprüche (s. § 2 und 1 der Satzung).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen

- a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 erlischt die Mitgliedschaft
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Kreisverband.
 3. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sobald ein Mitglied die Satzung in gröbster Weise verletzt oder länger als 12 Monate den satzungsgemäßen Beitrag nicht gezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Beschwerderecht eingeräumt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

C. Vereinsorgane

§7 Organe des Verbandes

- Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung - sie wird Jahreshauptversammlung genannt - einzuberufen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Kreisverbandes für erforderlich hält,
 - b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Zusatzanträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss in der gemäß § 8 Abs. 1 einzuberufenden Jahreshauptversammlung enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand und Beirat
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages

2. Die Mitgliederversammlung hat weiter folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung des Beitrages und etwaiger Umlagen
 - b) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - c) Entscheidung über Beschwerden gem. § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 3
 - d) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder gem. § 8 Abs. 4
 - e) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder und ihrer Stimmrechte ist mittels einer Teilnehmerliste nachweisbar festzuhalten. Abstimmungen und Wahlen werden mit den Stimmkarten oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber anwesenden gültigen Stimmen es verlangt. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Wahlberechtigt ist der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung, der sich durch seine Stimmkarte ausweist. Ein Teilnehmer kann für das zu vertretende Mitglied auch mehrere Stimmrechte ausüben.
5. Wird eine Wahl offen mit Stimmkarten durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Gewählte hat unverzüglich dem Kreisverband zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
6. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Angabe der Aufgabe innerhalb des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur natürliche Personen in den Vorstand gewählt werden, die gleichzeitig Mit-

glied eines dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereines sind. Mit Ausscheiden aus dem Amt beim Ortsverein endet zum Zeitpunkt der folgenden Mitgliederversammlung des Kreisverbandes das Vorstandsamt im Kreisverband.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden höchstens 2 Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte möglichst den Mitgliederzahlen der Mitglieder in den Räumen der Städte und Gemeinden
 - a) Kleve, Bedburg-Hau, Kalkar und Kranenburg
 - b) Goch, Kevelaer, Weeze und Uedem
 - c) Geldern, Wachtendonk, Straelen, Issum, Kerken und Rheurdt
 - d) Emmerich und Reesentsprechen.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen. Er hat
 - a) die Interessen des Kreisverbandes und seiner Mitglieder gem. § 2 der Satzung zu wahren und zu fördern,
 - b) den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen des § 6 Abs. 3 zu beschließen,
 - d) die Beiträge und etwaige Umlagen gem. der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu erheben und für eine leistungsfähige finanzielle Basis des Kreisverbandes zu sorgen.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss.
6. Der Schatzmeister ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte und in diesem Rahmen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kassengeschäfte rechtskräftig vornehmen. Der Verhinderungsfall ist nicht darzulegen.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reise- und Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Bestimmungen (steuerfreie Pauschalen) erstattet. Über weitergehende Entschädigung für besonderen Aufwand seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist im Rahmen des Kassenberichtes der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 12 Der Beirat

1. Neben dem Vorstand wird ein Beirat gebildet, der aus höchstens 18 Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Jahr scheidet der dritte Teil der Mitglieder des Beirates aus; Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat muß mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung vom Vorstand einberufen werden. Sofern 4 Mitglieder des Beirates eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand wünschen, hat der

Vorsitzende des Vorstandes eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat einzuberufen.

2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in folgenden Bereichen:
 - a) Heimatpflege
 - b) Gartenkultur
 - c) Landschaftspflege
 - d) Denkmalschutz
 - e) Brauchtumpflege
 - f) Geschichtspflege
 - g) Ortsverschönerung
 - h) Naturschutz
 - i) Umweltschutz
3. Der Beirat berät in Zusammenarbeit mit dem Vorstand über
 - Ehrenmitgliedschaften
 - die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in weiteren Organisationen.
4. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Reise- und Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Bestimmungen (steuerfreie Pauschalen) erstattet. Über weitergehende Entschädigungen für besonderen Aufwand der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sollen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 14 Ausschüsse und Sonderaufgaben

1. Vorarbeiten können vom Vorstand Ausschüssen übertragen werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates angehören.

Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Aus ihren Reihen wählt der Ausschuss den Vorsitzenden. Ergebnisse der Abschlussarbeit sind vom Ausschuss lediglich dem Vorstand bekanntzugeben.

2. Sonderaufgaben und Einzelfragen können vom Vorsitzenden oder vom Vorstand Einzelmitgliedern zur Erledigung oder Vorbereitung übertragen werden.

§ 15 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Haftung des Kreisverbandes

Für die aus der Tätigkeit gem. Ziff. 2 der Satzung entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

D. Schlussabstimmungen

§ 17 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Niederrheinischen Mühlenverband e.V. Kleve.

§ 18

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.10.1998 vorgelesen, beschlossen und genehmigt.

Erläuterungen zur Satzung

Der Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V. ist eine Vereinigung von derzeit 52 Heimat-, Geschichts-, Verkehrs-, Gartenbau- und Naturschutzvereinen im gesamten Kreisgebiet Kleve, die sich zum Ziel gesetzt hat, unsere Heimat als gesunden Lebensraum zu erhalten, den niederrheinischen Raum in seiner typischen Art zu wahren und die Wohnqualität unserer Region zu steigern.

Die am 17.10.1998 verabschiedete Satzung wird wie folgt erläutert:

Zu § 1 Mitgliedschaften

Der Kreisverband Kleve für Heimatpflege e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Verband Rheinischer Gartenbauvereine e.V. Bonn / Landesverband für Gartenkultur und Landespflege
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
- Verein Niederrhein
- Niederrheinischer Mühlenverband
- Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve e.V. „För Land en Lütj“

Zu § 2 Zweck und Aufgaben

1. Ziele

Die **Gartenkultur** gliedert sich u.a. in

- Gestaltung, Pflege und Nutzung von Gärten
- Bodenpflege und Pflanzenernährung
- Obst- und Gemüseanbau
- Naturgemäßen Gartenbau
- Den Garten als erweiterten Lebensraum
- Kind und Garten

Die **Landschaftspflege** erstrebt eine menschengerechte und naturgemäße Umwelt u.a. durch

- Erhaltung der Landschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Artenschutz bei Tier- und Pflanzenwelt
- Baumpflanzaktionen
- Wohnumfeldverbesserungen, gesunden Lebensraum
- Pflege von Obstwiesen
- Anlage und Pflege von Biotopen (Hecken, Tümpeln, Bäumen usw.)
- Kompostierung und Abfallbeseitigung

Die **Ortsverschönerung** dient der Verbesserung des unmittelbaren Lebensbereiches innerhalb einer Ortschaft u.a. durch

- Heimatpflege
- Denkmalpflege
- Brauchtums- und Geschichtspflege
- Bürgerschaftliches Miteinander
- Grüngestaltung, bes. im privaten und nachbarschaftlichen Bereich
- Sonder- und Gemeinschaftsleistungen

- Wahrung der dörflichen Strukturen
- Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“
- Blumenschmuck

2. Aufgaben

Der Kreisverband bietet an:

- Seminare und Lehrveranstaltungen
- Exkursionen und Studienreisen
- Beratungshilfen
- Unterstützung der Vereinsarbeit
- Praktische Unterweisungen
- Diavorträge
- Verbandseigene Wettbewerbe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wandern und Radwandern

Zu § 4 Rechte und Pflichten

Die nach § 3 Abs. 1 zustehenden Stimmkarten werden den Mitgliedsvereinen vor der Mitgliederversammlung gemäß Vereinsliste verteilt.
Bereits bei der Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes werden alle dem Verein zustehenden Stimmkarten ausgehändigt.

Zu § 11 Der Vorstand

Die nächsten Neuwahlen werden wie folgt durchgeführt:

im 1. Jahr (1999) der Vorsitzende

im 2. Jahr (2000) ein stellvertretender Vorsitzender und der Geschäftsführer

im 3. Jahr (2001) ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister

Zu § 12 Beirat

Dem Beirat können mit Einführung der neuen Satzung bis zu 18 Mitglieder angehören.
Im 1. Jahr (1999) werden die ersten 6 Beiratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge neu gewählt. Das gleiche gilt im 2. und 3. Jahr nach Einführung für die übrigen Beiratsmitglieder.

Zu § 13 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

Für besondere Verdienste auf Kreis- und Ortsebene können auf Antrag Ehrennadeln entsprechend der Ehrenordnung des Landesverbandes für Gartenkultur und Landespflege verliehen werden.

Unterzeichnet:
Hans Derksen
Josef Jörissen